



Informationen zur Gewerbebeanmeldung

- für Gewerbe mit Alkoholausschank

Rechtsgrundlage für die Anzeige eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank ist § 3 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG).

Die übliche Gewerbebeanmeldung nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) ist **spätestens sechs Wochen vor Beginn des** Gaststättengewerbes mit folgenden, nicht mehr als drei Monate alten Unterlagen vorzulegen:

I. Ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde; Belegart OG; erhältlich bei der Gemeinde, in der Sie Ihren Wohnsitz haben.

- Adressat: Nationalparkgemeinde Edertal, Fachbereich III, Bahnhofstraße 25, 34549 Edertal; Verwendungszweck: Gaststättenerlaubnis.

II. Eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde; erhältlich bei der Gemeinde, in der Sie Ihren Wohnsitz haben.

- Adressat: Nationalparkgemeinde Edertal, Fachbereich III, Bahnhofstraße 25, 34549 Edertal; Verwendungszweck: Gaststättenerlaubnis.

III. Ein Auszug aus dem Insolvenzverzeichnis

- Erhältlich beim zuständigen Amtsgericht

IV. Eine Bescheinigung in Steuersachen

- Erhältlich beim zuständigen Finanzamt

V. Eine Kopie des Kontrollberichts der Lebensmittelüberwachung

- Erhältlich beim Landkreis Waldeck-Frankenberg; Amt für Lebensmittelüberwachung; Telefon: 05631954-1753.

Neben den Gebühren für die oben zu beantragenden Unterlagen sind bei Abgabe der vollständigen Unterlagen folgende Beträge zu entrichten:

Gewerbeanzeige nach § 14 GewO: 36,00 €
Zuverlässigkeitsüberprüfung nach HGastG: 120,00 €
insgesamt: **156,00 €**

Hinweis:

Ist die anzeigepflichtige Person eine juristische Person (z. B. GmbH), so sind die vorzulegenden Unterlagen von dem Hauptverantwortlichen (i. d. R. der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer) als natürliche Person einzureichen.